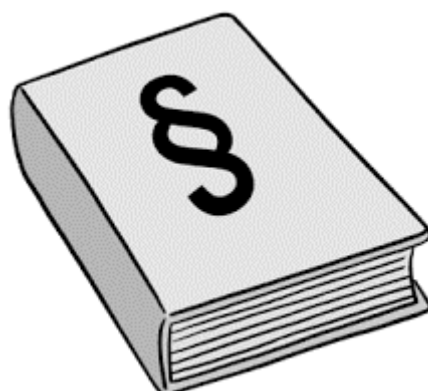




Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventi- onierten Gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke im Gemeindegebiet (Unterhaltsreglement)

Vom 24. Juni 2013



Die Einwohnergemeinde Merenschwand erlässt, gestützt auf § 28 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons Aargau (LwG AG) vom 13. Dezember 2011 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes

**Reglement über die Sicherung und den Unterhalt der subventionierten
gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke im Gemeindegebiet
(Unterhaltsreglement)**

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Uebergeordnetes Recht

Die massgebliche Unterhaltsregelung findet sich in § 28 LwG AG, der so lautet:

„¹Die Gemeinden übernehmen die subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke zu Eigentum und Unterhalt.

²Für den Unterhalt von Bodenverbesserungswerken können sie die Grundeigentümerinnen und -eigentümer gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.

³Für den Unterhalt von Bewässerungsanlagen können sie die Nutzungsberechtigten gemäss deren Interesse zu Beitragsleistungen verpflichten.“

§ 2 Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement ordnet einerseits den Unterhalt der subventionierten gemeinschaftlichen Bodenverbesserungswerke (nachfolgend kurz „Werke“) und andererseits die Finanzierung ihres Unterhaltes bzw. ihrer Instandstellung.

²Gestützt auf dieses Reglement dürfen nur Abgaben an Unterhalts- bzw. Instandstellungsmassnahmen an Werken sowie an die Kosten des Ersatzes von Entwässerungs-Haupt- oder -Sammelleitungen erhoben werden, nicht hingegen Abgaben an Neuanlagen (Investitionsmassnahmen).

³Auf subventionierte Projekte, bei periodischer Wiederinstandstellung / Erneuerung bzw. Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignisse sowie nach Neuanlage von Wegen und Entwässerungen ist für den nachherigen Unterhalt dieses Reglement anwendbar.

⁴Für den Unterhalt der in § 21 Abs. 2, 3 und 4 genannten Grundstücke und Anlagen (ausgenommen jene, die zum Wegnetz nach § 4 Abs. 1 gehören) sowie der Leitungen nach § 4 Abs. 2 sind ihre Eigentümer zuständig. Sie tragen die damit verbundenen Kosten selber, soweit nicht aufgrund einschlägiger Gesetzesvorschriften eine Beitragspflicht Dritter besteht.

⁵Folgende zum Wegnetz nach § 4 Abs. 1 zählende Strassen werden von ihren Eigentümern unterhalten und unterstehen diesem Reglement nicht:

- Hagnau: ab Hagnauerstrasse bis Kapelle St. Wendelin;
- Hagnauerstrasse;
- Herdmattenstrasse;
- Mühlauerstrasse;
- Mühlestrasse: Abschnitt zwischen Kantonsstrasse 260 und Brücke über Wissenbach;
- Radweg Merenschwand - Muri: soweit parallel zur Kantonsstrasse 260 verlaufend;
- Schützenhausstrasse: Abschnitt zwischen Mühlestrasse und Schützenhaus;
- Unterrüti: ab Kantonsstrasse 260 in Richtung Muri bis zur gemeinsamen Grenze der Gemeinden Merenschwand und Aristau;
- Unterrüti: Abschnitt zwischen Liegenschaften Unterrüti 23 und Unterrüti 36.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

¹Die Werke wie das Wegnetz, die zu den Wegen gehörende Vermarkung (zur Hälfte), die Wegentwässerungen und die Ableitungen (Hauptleitungen, Sammelleitungen) von landwirtschaftlichen Flächenentwässerungen (einschliesslich der Sekundärpumpwerke zur Entwässerung der Gebiete Grossmoos auf GB Merenschwand Nr. 1090 und Rozen auf GB Merenschwand Nr. 1902) sind Eigentum der Einwohnergemeinde Merenschwand. Ausgenommen sind zu diesem Wegnetz gehörende private sowie anteilsberechtignte Wegparzellen und im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Merenschwand stehende Wegparzellen im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Benzenschwil.

²Die Saugerleitungen sind Eigentum der betreffenden Grundeigentümer. Sie sind für den Unterhalt, Ersatz oder Neubau (baubewilligungspflichtig) ihrer Leitungen selber zuständig und kostenpflichtig.

§ 5 Unterhalt: Organisation, Grundlagen

¹Der Gemeinderat ist für die Organisation des Unterhaltes verantwortlich. Er bestellt die dafür notwendigen Organe, regelt deren Entschädigung und stellt die Finanzierung des Unterhaltes sicher.

²Als periodisch nachzuführende Grundlagen für den Unterhalt bzw. die Bemessung der Abgaben gelten

- die Ausführungspläne „Wege und Entwässerungen“ Nrn. 2582/1 und 2582/2 der Güterregulierung Merenschwand, M 1 : 2'500, vom Mai 1998 (revidiert am 3. Mai 1999),
- die sich auf Benzenschwil beziehenden Pläne Nr. 1824.1 (Inventar der Flurwege und Entwässerungen), M 1 : 2'500, vom September 1990 (ergänzt im April 1992 und im Dezember 1992) sowie Nr. 2078/01 (Uebersichtsplan / Plan Strassenunterhalt), M 1 : 2'500, vom 2. März 2005 (geändert am 14. November 2007),
- die Flächenaufnahmen bei Entwässerung via Drainage,
- das Eigentümerverzeichnis.

³Der Gemeinderat erstattet der Sektion Strukturverbesserungen und Raumnutzung des kantonalen Departementes Finanzen und Ressourcen nach deren Weisungen Bericht über Organisation, Regelung und Finanzierung des Unterhaltes in der Gemeinde und über ihre Beaufsichtigung.

§ 6 Unterhalt; Duldungspflicht

Grundeigentümer und am Grundstück Berechtigte haben die für den vorschriftsgemässen Unterhalt der Werke erforderlichen Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.

§ 7 Unterhalt; Folgen bei Vernachlässigung

Vernachlässigter Unterhalt kann zu Zweckentfremdung und damit zu Subventionsrückerstattung führen. Allfällige Gesuche um Kantons- und Bundesbeiträge an Erneuerungen bzw. Neuanlagen könnten zurückgestellt werden.

§ 8 Werke; Veränderung

¹Jedes eigenmächtige Verändern der Werke ist untersagt.

²Für Rekonstruktionen, Abänderungen und Ergänzungen bestehender Werke ist der Gemeinderat zuständig.

³Veränderungen - solche an Leitungen ab offenem Graben - sind gemeindlicherseits einzumessen und in den Plangrundlagen nach § 5 Abs. 2 nachzuführen.

§ 9 Werke; Beanspruchung, Beschädigung

¹Die unverhältnismässige Beanspruchung von Strassen aufgrund der Art oder des Gewichts der Fahrzeuge, der Intensität, der Regelmässigkeit oder der Dauer des Verkehrs bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

²Für fahrlässiges und mutwilliges Beschädigen der Werke haftet der Verursacher, und er wird in vollem Umfang kosten(ersatz)pflichtig.

³Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Schäden an Werken - auch selbstverursachte - sofort dem Gemeinderat zu melden. Er ist nicht befugt, Arbeiten ohne Wissen der Unterhaltsverantwortlichen auszuführen oder in Auftrag zu geben.

⁴Gegen sich pflichtwidrig verhaltende Grundeigentümer oder Dritte kann der Gemeinderat überdies Busse oder Haft nach Art. 292 des Schweizerischen Strafbuches androhen und Verwaltungszwang anwenden.

B. Technische Weisungen zum Unterhalt von Strassen und Wegen

§ 10 Bankett

¹Oeffentliche Strassen und Wege sind mit beidseitigem Bankett gesichert, das dem Schutz des Wegkoffers dient.

²Dieses Bankett sowie ein zusätzlicher Wiesenstreifen von je 0.5 m mit Schutzfunktion für das Wegbankett müssen bewachsen sein und sollen gemäht, nicht aber mit Herbizid behandelt werden. Diese Zone darf auf keinen Fall umgepflügt werden.

§ 11 Reinigung

¹Strassen und Wege dürfen bei der Bewirtschaftung nicht als Wendeplatz benützt werden.

²Für das sofortige Reinigen der Fahrbahn nach bewirtschaftungsbedingter Verschmutzung ist der Verursacher verantwortlich.

³Idealerweise wird ein mindestens 2.0 m breiter Streifen entlang der Strasse bzw. des Weges zum Wenden genutzt.

§ 12 Erneuerung

Strassen und Wege sowie speziell die Wegentwässerungen sind regelmässig durch die Unterhaltsverantwortlichen gemäss § 5 Abs. 1 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Verschleisschichten sind rechtzeitig und mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 13 Winterdienst

Flurstrassen und -wege sind nicht auf Frosttiefe unterbaut. Um den Strassenkoffer vor Frost zu schützen, ist auf Schwarzräumung und Salzen zu verzichten.

§ 14 Wasserabfluss

¹Der ungehinderte seitliche Wasserabfluss von der Wegoberfläche muss gewährleistet sein.

²Bankette sind entsprechend anzulegen und zu pflegen, Strassengräben und Schächte offenzuhalten und periodisch zu reinigen.

³Wasserabschläge und Durchlässe sind vom Anstösser zu dulden.

§ 15 Sichtzonen

¹Sträucher und Kulturen dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

²Bäume dürfen nicht näher als 3.0 m an den Fahrbahnrand gepflanzt werden. Das Strassen- und Weggebiet ist auf eine Höhe von 4.0 m von einhängenden Aesten freizuhalten.

C. Technische Weisungen zum Unterhalt von Entwässerungen und Drainagen

§ 16 Funktionsfähigkeit; Gewährleistung

¹Die Entwässerungsanlagen sind durch den Werkeigentümer periodisch zu kontrollieren, die Einlaufschächte regelmässig zu reinigen und sich ansammelnde Ablagerungen und Verwachsungen in Schächten und Leitungen rechtzeitig und periodisch zu spülen.

²Einlauf- und Kontrollschächte (Gitterrostschächte) sind sichtbar und sauber zu halten.

³Längsentwässerungen (Sickergräben entlang von Wegen) dürfen weder angepflügt noch eingezäunt werden, damit die Sickerpackung sauber und wasserdurchlässig bleibt.

§ 17 Bäume, Hecken, Gehölze im Leitungsbereich

¹Im Gebiet von undicht verlegten Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

²Sammel- und Transportleitungen sind im Bereich von Obstanlagen, Hecken und Ufergehölzen wurzelsicher zu verlegen.

§ 18 Einmündungen in öffentliche Gewässer

¹Die Einmündungen in öffentliche Gewässer sind nach den Vorschriften der Abteilung Landschaft und Gewässer des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt zu unterhalten.

²Reinigungsarbeiten sollen ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchgeführt werden.

§ 19 Einleitungen in Drainagen

¹In Drainagen dürfen keine Abwässer eingeleitet werden.

²Bestehende und geduldete Anschlüsse fallen unter die Gewässerschutzvorschriften der Abteilung für Umwelt des kantonalen Departementes Bau, Verkehr und Umwelt.

³Einleitungen von Wasser aus Ueberläufen von Brunnstuben, Dachwasser usw. (also von sogenanntem unverschmutztem Abwasser) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, bei welchem auch entsprechende Projekt- und Ausführungspläne zu deponieren sind.

D. Finanzierung

§ 20 Grundsätze

¹Die Kosten des Unterhaltes der Werke werden durch Abgaben von Grundeigentümern einerseits und durch einen Beitrag der Einwohnergemeinde Merenschwand andererseits bestritten. Mit letzterem wird der Gemeingebrauch abgegolten.

²Bei der Bemessung der Abgaben der Grundeigentümer werden alle betroffenen Grundstücke insofern gleich behandelt, als ihr Erschliessungsgrad und der Umstand, ob Entwässerungsleitungen in ihnen verlaufen oder nicht, nicht von Bedeutung sind.

³Der Unterhalt ist nicht subventionsberechtigt. Hingegen kann bei grösseren Rekonstruktionsarbeiten um Kantons- und Bundesbeiträge nachgesucht werden.

§ 21 Beitragsperimeter

¹Beitragspflichtig sind die Eigentümer der in die Güterregulierung Merenschwand bzw. in die Güterregulierung Benzenschwil einbezogenen Grundstücke, soweit sich diese ausserhalb des Baugebietes gemäss jeweiligem Bauzonenplan befinden.

²Folgende von der Güterregulierung Merenschwand erfasste Grundstücke sind von der Beitragspflicht ihrer Eigentümer ausgenommen:

- Fliessgewässer im Eigentum des Staates Aargau;
- Strassen im Eigentum des Staates Aargau, der Einwohnergemeinde Merenschwand oder von Dritten;
- zu Wohnzwecken genutzte Parzellen von maximal 30 Aren Fläche.

³Folgende von der Güterregulierung Benzenschwil erfasste Grundstücke sind von der Beitragspflicht ihrer Eigentümer ausgenommen:

- Fliessgewässer im Eigentum des Staates Aargau;
- Strassen im Eigentum des Staates Aargau, der Einwohnergemeinde Merenschwand, der Ortsbürgergemeinde Merenschwand oder von Dritten;
- zu Wohnzwecken genutzte Parzellen von maximal 30 Aren Fläche.

⁴Nicht beitragspflichtig sind im weiteren die Eigentümer der sich gemäss jeweiligem Bauzonenplan im Baugebiet befindenden Parzellen (vgl. Abs. 1) sowie die Eigentümer der nicht in die Güterregulierung Merenschwand einbezogenen Grundstücke. Zu letzteren gehören namentlich

- die von der Güterregulierung Ottenbach erfassten Parzellen im heutigen Gemeindebann Merenschwand (die ihnen dienenden Werke werden von der Politischen Gemeinde Ottenbach unterhalten),
- die Reuss und das unmittelbar an sie angrenzende Vorland im heutigen Gemeindebann Merenschwand,
- die meisten Waldgrundstücke an der Westgrenze des Gemeindebannes Merenschwand in seiner Ausdehnung von vor 2012.

§ 22 Grundeigentümerbeitrag; Ansätze

¹Für die innerhalb des Beitragsperimeters gemäss § 21 liegenden resp. im Verzeichnis gemäss § 5 Abs. 2 aufgeführten Grundstücke wird von deren Eigentümern an die Unterhaltskosten ein einheitlicher Beitrag von 30 Rp. pro Are und Kalenderjahr erhoben, wobei die Grundstücksfläche auf ganze Aren aufgerundet wird.

²Der Minimalbeitrag wird auf Fr. 30.-- pro Kalenderjahr festgelegt.

§ 23 Drainagen-Benützungsgebühr; Ansätze

¹Für Einleitungen in Drainagen nach § 19 wird eine Benützungsgebühr erhoben. Sie entspricht in ihrer Höhe der Hartflächengebühr nach § 37 des Reglementes der Einwohnergemeinde Merenschwand über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 21. November 2011 resp. nach dessen Anhang 3.

²Die Minimalgebühr wird auf Fr. 60.-- pro Kalenderjahr festgelegt.

§ 24 Abgaben; Schuldner, Fälligkeit

¹Schuldner der Abgaben nach §§ 22 und 23 ist der jeweils am 1. Juli im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer im Beitragsperimeter liegenden bzw. so entwässerten Parzelle.

²Die Zahlungspflicht entsteht mit der Rechnungsstellung. Die Abgaben sind alsdann innerhalb von 30 Tagen zu zahlen.

§ 25 Gemeindebeitrag

Der Beitrag der Einwohnergemeinde Merenschwand entspricht der Höhe der Differenz zwischen den gesamten Unterhaltskosten der Werke und dem Ertrag aus Abgaben nach §§ 22 und 23.

§ 26 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird - sofern Mehrwertsteuerpflicht besteht - zum jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz zu den in diesem Reglement festgelegten Abgaben hinzugeschlagen und auf den Leistungs- bzw. Rechnungsempfänger abgewälzt.

§ 27 Indexierung

¹Die Abgaben gemäss § 22 basieren auf dem Zürcher Index der Wohnbaupreise, Stand April 2012 = 102.4 Punkte (Basis April 2010 = 100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils dem Stand dieses Indexes per 1. April angepasst, wenn er sich - ausgehend vom letzten massgeblichen Indexstand - um 5 Punkte nach oben oder unten verändert hat. Von den sich so ergebenden Ansätzen werden jener nach § 22 Abs. 1 auf 5 Rappen und jener nach § 22 Abs. 2 auf 1 ganzen Franken gerundet.

²Hinsichtlich der Anpassung der in § 23 erwähnten Ansätze an Indexveränderungen gilt § 4 Abs. 2 des Reglementes der Einwohnergemeinde Merenschwand über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 21. November 2011.

§ 28 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 29 Verzug, Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (vgl. § 6 Abs. 1 VRPG), sofern seine Höhe die Limite überschreitet, welche im Kanton Aargau für Verzugszinsen auf Kantons- und Gemeindesteuern angewendet wird.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

E. Rechtsschutz und Vollstreckung

§ 30 Rechtsschutz

¹Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglementes kann innert 30 Tagen nach der Zustellung

beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, schriftlich Beschwerde geführt werden.

²Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d. h., es ist anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Auf eine Beschwerde, die diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung bzw. des angefochtenen Entscheides sowie allfällige Beweismittel sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

³Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d. h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

§ 31 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach §§ 76 ff VRPG.

F. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt nach Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt werden ausser Kraft gesetzt:

- das Reglement betreffend Unterhalt und Sicherung subventionierter gemeinschaftlicher Meliorationswerke im Gemeindegebiet Merenschwand (Unterhaltsreglement) vom 15. Dezember 2000 (Fassung vom 20. April 2006);
- das Reglement mit Anhang für die Sicherung, den Unterhalt und über die Beteiligung der Grundeigentümer an den Unterhaltskosten der Flurstrassen, Drainagen, Waldwege und Werke (Unterhaltsreglement) der Gemeinde Benzenschwil vom 1. Juni 1993;
- alle übrigen bisherigen Vorschriften betreffend Unterhalt und Sicherung subventionierter gemeinschaftlicher Bodenverbesserungswerke im heutigen Gemeindegebiet von Merenschwand, soweit sie nicht übergeordnet sind.

³Jeder von diesem Reglement direkt betroffene Grundeigentümer erhält nach seiner rechtskräftigen Genehmigung ein Exemplar zugestellt.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Merenschwand am 24. Juni 2013 beschlossen und nach Ablauf der Referendumsfrist am 29. Juli 2013 auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

5634 Merenschwand, 26. August 2013

GEMEINDERAT MERENSCHWAND

Der Gemeindeammann:

Karl Suter

Der Gemeindeschreiber:

Urs J. Alt

Zur Kenntnis genommen

5004 Aarau, 5. September 2013

**DEPARTEMENT FINANZEN UND
RESSOURCEN**

LANDWIRTSCHAFT AARGAU
Strukturverbesserungen und Raumnutzung

Der Leiter:

A. Frey